

Benutzungssatzung für die Überlassung der Marktschule (Bürgersaal) der Stadt Bersenbrück

Die Stadt Bersenbrück überlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf schriftlichen Antrag den Bürgersaal in der Marktschule der Stadt Bersenbrück an Vereine, Verbände und sonstige Benutzergruppen zur einmaligen oder längerfristigen Nutzung, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und keine Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern entsteht. Ausgenommen hiervon sind politische Parteien im Allgemeinen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbände). Die o. g. Räumlichkeit wird den im Stadtrat vertretenden Fraktionen ausschließlich für organisatorische Fraktionssitzungen bereitgestellt, diese umfassen interne Gespräche über z. B. Fraktionsinteressen, Vorhaben und Vorbesprechungen zu Terminorganisationen von Ausschuss- oder Ratssitzungen.

Für die Überlassung werden Entgelte nach einem vom Rat der Stadt Bersenbrück beschlossenen Entgelttarif erhoben. Über die zu zahlenden Beträge erstellt die Stadt Bersenbrück eine Rechnung.

Die Benutzungssatzung für die außerbetriebliche Nutzung des Bürgersaals der Stadt soll dazu dienen, die Nutzerinnen und Nutzer (nachstehend Nutzer genannt) zu einem verantwortungsbewussten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden an Objekten und Einrichtungen auszuschließen, Verstöße gegen bestehende Nutzungsregelungen und unnötige Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) zu vermeiden.

Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeit erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung gilt für die öffentliche Nutzung des Bürgersaals in der Marktschule der Stadt Bersenbrück.
- (2) Die genutzten Gebäude und deren umgebendes, nicht abgetrenntes Gelände bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt Bersenbrück.
- (3) Alle öffentlichen Einrichtungen dienen - neben der ihnen eigens zuzuordnenden Funktion - im angemessenen Umfang der Durchführung kultureller oder sozialer Veranstaltungen der Einwohner, Vereine und sonstige Gruppierungen der Stadt Bersenbrück. Ausgenommen sind Veranstaltungen politischer Parteien im Allgemeinen.
- (4) Veranstaltungen, die sonstige Personen, insbesondere auch auswärtige Vereine und Nutzer durchführen wollen, können auf Antrag genehmigt werden.

§ 2 Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Als Nutzer gelten insbesondere Vereine, Organisationen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Im Einzelfall kann eine Überlassung der Räume und Plätze an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Bei der Überlassung der Räume und Plätze für öffentliche Veranstaltungen sind von den Nutzern die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweiligen geltenden Fassungen zu beachten. Räume werden nur überlassen, wenn eine Veranstaltungsleiterin/ein Veranstaltungsleiter namentlich benannt ist.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die für die jeweiligen Räume und Plätze bestehenden Hausordnungen bzw. Benutzungsordnungen als verbindlich an.
- (3) Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte ist nur im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und Zweckes zulässig und darf nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, sie bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden.
- (4) Die Nutzer dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Kulissen, Schilder, Plakate, Werbemittel und Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bersenbrück anbringen. Sie sind unverzüglich nach der Nutzung durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Nutzungszeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung und darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass eine Nutzung bei festgestellten Schäden unterbleibt, soweit eine entsprechende Beurteilung dem Nutzer zuzumuten ist.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und sachgemäß zu behandeln und für Sauberkeit zu sorgen. Sollte eine Sonderreinigung nach der Nutzung notwendig sein, so hat der Nutzer die Kosten zu tragen.
- (8) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind der Stadt Bersenbrück sofort unaufgefordert zu melden.

- (9) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist der Stadt Bersenbrück auf Aufforderung namentlich zu nennen.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den überlassenen Räumen und Einrichtungen und auf dem dazugehörigen Gelände grundsätzlich nicht geraucht oder Alkohol konsumiert wird. Der Genuss und Verkauf von Alkohol sind im Einzelfall auf Antrag zulässig. Hierfür ist eine Sondererlaubnis erforderlich, welche von der Stadt Bersenbrück schriftlich zu erteilen ist. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Bersenbrück in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Der dabei anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die städtischen Abfallbehälter stehen dafür nicht zur Verfügung.
- (11) Mitgebrachte Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den überlassenen Räumlichkeiten verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den allgemeinen Betrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (12) Die Zubereitungsräume der Gebäude/Einrichtungen stehen für eine Überlassung nicht zur Verfügung.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die außerbetriebliche Nutzung von Gebäuden und Anlagen wird im Benehmen mit dem jeweiligen Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung Bersenbrück getroffen.

§ 5 Überlassung

- (1) Sofern die öffentlichen Einrichtungen der Sicherstellung von Pflichtaufgaben (Wahlen etc.) dienen, ist die Nutzung durch Festlegung in einem Belegungsplan zu bestimmen. Darüber hinaus gehende Nutzungen haben sich diesen Festlegungen unterzuordnen. Ausgenommen sind (partei-) politische Zwecke gem. § 1 Abs. (3) dieser Benutzungsordnung.
- (2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden in der Regel nur für kulturelle und allgemein förderungswürdige Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (3) Für Veranstaltungen gewerblicher Art und Vermietung an Einzelpersonen, sowie zu Zwecken der Durchführung von privaten Feierlichkeiten werden Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte nicht überlassen.
- (4) Beginn und Ende der im Nutzungsplan und in der Vereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die

Nutzung aufgegeben oder fällt die Nutzung aus, so ist der von der Stadt Bersenbrück beauftragte Aufsichtsführende zu verständigen.

§ 6 Vertragsabschluss

- (1) Eine Überlassung ist nur nach fristgerechter Antragstellung mit dem dafür vorgesehenen Formularvordrucken möglich. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Überlassungsvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Nutzer eine schriftliche Überlassungsbestätigung der Stadt Bersenbrück erhalten hat.
- (2) Überlassungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Bersenbrück - Verwaltungsleitung - einzureichen. Art und Dauer der Nutzung sind hierbei anzugeben.
- (3) Die mehrmalige und regelmäßige Überlassung von Einrichtungen ist rechtzeitig anzumelden.
- (4) Eine Überlassung findet an gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z. B. Grundreinigung oder andere Maßnahmen, dem entgegenstehen grundsätzlich nicht statt.

§ 7 Benutzergruppen

- (1) Die Benutzer werden in drei Gruppen unterschieden. Es gehören:

Zur Benutzergruppe A)

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen

Zur Benutzergruppe B)

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind; soweit nicht zur Benutzergruppe c) gehören

Zur Benutzergruppe c)

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), caritative Vereine.

- (2) Die Stadt Bersenbrück entscheidet über die Zugehörigkeit eines Benutzers zu einer der drei Gruppen.

§ 8 Entgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Entgelte zu entrichten:

Gruppe A: pauschal 30,00 €

Gruppe B. pauschal 30,00 €

Gruppe C: kein Entgelt.

Das Entgelt versteht sich netto zzgl. USt.

§ 9 Rücktritt und Kündigung

- (1) Sowohl die Stadt Bersenbrück als auch die Nutzer können den Überlassungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das gleiche gilt für die Änderungen eines bestehenden Vertrages.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (3) Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) *an der Kündigung ein dingliches öffentliches Interesse besteht,*
 - b) *die Kündigung aus Gründen des Betriebes erforderlich wird,*
 - c) *gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,*
 - d) *der Nutzer mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist,*
 - e) *der Raum oder Platz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal ohne vorherige Angabe eines Hinderungsgrundes nicht genutzt wird.*
- (4) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Nutzer, sind diesem evtl. bereits gezahlte Entgelte zu erstatten.
- (5) Weitergehende Ansprüche stehen dem Nutzer gegen die Stadt Bersenbrück nicht zu (z. B. Ansprüche bzgl. Brandschutz, Kosten für zusätzliche Genehmigungen usw.)

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt Bersenbrück von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragter, Besucher, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Plätze, Einrichtungen, Geräte und Zuwege zu den jeweiligen

Räumen und Plätze stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bersenbrück sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bersenbrück an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Zuwege durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Bersenbrück fällt.
- (3) Der Nutzer hat auf Verlangen der Stadt Bersenbrück bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Bersenbrück für Schäden an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Geräten gedeckt wird.
- (4) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet die Stadt Bersenbrück sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Bersenbrück, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bersenbrück als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Räumen und Plätzen unberührt.
- (6) Die Stadt Bersenbrück übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Kleidung und Wertsachen, es sei denn, der Stadt fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der überlassenen Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher/Besucherinnen die der genehmigten Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bersenbrück. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Ersatzvornahme berechtigt und kann vom Nutzer Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form. Die Genehmigung erfolgt kostenfrei.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

- (4) Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Bersenbrück vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch- und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (6) Der Abschluss eines Überlassungsvertrages schließt notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Führt der Nutzer GEMA-pflichtige Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab bei der GEMA zu melden und entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten, diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Nutzer verpflichtet, der Stadt Bersenbrück den darauf entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, abweichend von diesen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Änderungen und Ergänzungen zum Überlassungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Eine Ergänzung des Überlassungsvertrages ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung vorzunehmen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann die Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Bersenbrück, den 23.06.2026

Stadt Bersenbrück

Der Bürgermeister

gez. Christian Klütsch